

## A n t w o r t

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Markus Wolf (CDU)  
– Drucksache 18/3150 –

### Photovoltaik-Anlagen auf Wohnhäusern

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/3150** – vom 4. Mai 2022 hat folgenden Wortlaut:

Viele Hauseigentümer stehen vor der Entscheidung, ob sie ihre Dächer mit Photovoltaik-Anlagen ausstatten sollen. Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele zu Wohnzwecken genutzte Ein- und Mehrfamilienhäuser sind in Rheinland-Pfalz bereits mit PV-Anlagen ausgestattet?
2. Welche öffentlichen Förderprogramme gibt es in Deutschland, insbesondere in Rheinland-Pfalz, für den Bau von PV-Anlagen auf einem zu Wohnzwecken genutzten Gebäude?
3. Welche Anreize möchte die Landesregierung in Zukunft setzen, damit mehr Wohnhäuser mit Photovoltaik ausgestattet werden können?
4. Welche gesetzlichen Regelungen bestehen für die Ausstattung eines vornehmlich zu Wohnzwecken genutzten Raumgebildes mit PV-Anlagen in Rheinland-Pfalz?
5. Welche gesetzlichen Regelungen bestehen für die Ausstattung eines vornehmlich zu Wohnzwecken genutzten Raumgebildes mit PV-Anlagen in den anderen Bundesländern?
6. Sollten zwischen den Regelungen zu 4. und zu 5. Unterschiede bestehen: Wie begründet die Landesregierung die Unterschiede in den gesetzlichen Regelungen, insbesondere bezüglich einzuhaltender Abstände zu Nachbarn?
7. Plant die Landesregierung eine Änderung der unter 4. beschriebenen Regelungen?

Das **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/3333  
30-05-2022



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
KLIMASCHUTZ, UMWELT,  
ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mkuem.rlp.de  
<http://www.mkuem.rlp.de>

27. Mai 2022

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Markus Wolf (CDU)  
betreffend Photovoltaik-Anlagen auf Wohnhäusern**

- Drucksache 18/3150 -

Vorbemerkung:

Der Angriffskrieg in der Ukraine führt uns allen einmal mehr die Notwendigkeit vor Augen, die bestehende Abhängigkeit von Energieimporten Deutschlands möglichst schnell durch eine massive Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zu verringern. Hierbei gilt es auf Landesebene der durch Vereinfachungen und Beschleunigungen den bestmöglichen Beitrag zu leisten. Dabei kommt dem Ausbau der Solarenergie auf den Dächern von Wohngebäuden eine wichtige Rolle zu, da dieser wirtschaftlich, flächensparend und dezentral zu einer schnellen Steigerung der erneuerbaren Energieerzeugung und der preisgünstigen Energieversorgung von Haushalten beiträgt.

1/7

**Verkehrsanbindung**

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

**Parkmöglichkeiten**

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 18/3150 des Abgeordneten Markus Wolf (CDU), namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Land waren mit Ende 2021 nach Daten des Marktstammdatenregisters insgesamt 131.368 Photovoltaik-Anlagen in Betrieb. Im Marktstammdatenregister wird dabei nicht erfasst, ob es sich um Gebäude- oder Freiflächenanlagen handelt. Es wird davon ausgegangen, dass darunter nur eine dreistellige Anzahl an gebäudeunabhängigen Anlagen fällt. Der überragende Teil der Anlagen ist somit auf oder an Gebäuden installiert. Es liegen keine Daten darüber vor, ob die Gebäude, auf oder an denen eine PV-Anlage installiert ist, für Wohn- oder Nicht-Wohnzwecke genutzt werden. Es wird jedoch davon ausgegangen werden, dass der überragende Anteil der Gebäude-PV-Anlagen auf den 1,2 Mio. Wohngebäuden (Stand 31.12.2020) im Land im Betrieb ist.

Zu Frage 2:

Die Vergütung für den erzeugten Strom im Rahmen der Regelungen des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG) stellt die Grundlage für den wirtschaftlichen Betrieb von PV-Anlagen dar. Nach dem EEG erhalten PV-Anlagen auf oder an Gebäuden mit einer installierten Leistung bis 100 kW eine Einspeisevergütung, Anlagen über 100 kW installierte Leistung die Marktprämie. Im Rahmen der derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen EEG-Novelle sollen die Vergütungssätze stabilisiert und die Degression planbarer ausgestaltet werden. Dazu sollen die Vergütungssätze zunächst auf dem Niveau von April 2022 eingefroren werden. Der atmende Deckel, der die Degression dynamisch an den Zubau geknüpft hat, soll wegfallen. Erst ab dem 01. Februar 2024 soll die Degression wieder einsetzen und dann 1 Prozent alle sechs Monate betragen. Zudem soll für PV-Anlagen auf oder an Gebäuden, die den gesamten erzeugten Strom einspeisen, ein eigener Vergütungssatz eingeführt werden.

Das Doppelvermarktungsverbot des § 80 EEG regelt, dass die Vergütung aus dem EEG nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn eine andere Förderung gewährt wird.



Vor diesem Hintergrund gibt es im Land und in anderen Ländern keine eigenständigen Förderprogramme für die Installation von PV-Anlagen.

Für die Finanzierung der Installation von Photovoltaikanlagen können KfW-Förderprodukte in Anspruch genommen werden, insbesondere der Förderkredit 270.

### Zu Frage 3:

Die Online-Anwendung [www.solarkataster.rlp.de](http://www.solarkataster.rlp.de) ist seit einem Jahr für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger nutzbar. Tausende Aufrufe im ersten Jahr zeigen das große Interesse an diesem niedrighschwelligem, unabhängigen und unverbindlichen Informationsangebot zur Erstabschätzung des Solarpotenzials für Bestandsgebäude im Land.

Die Landesregierung unterstützt weiterhin die stationäre Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz, in deren Rahmen sich Hauseigentümer über die Möglichkeit zur Nutzung von PV auf dem eigenen Dach informieren können. Die landeseigene Energieagentur Rheinland-Pfalz unterstützt zudem Kommunen und ihre Bürger bei der Umsetzung von Maßnahmen der Energiewende und zum Klimaschutz.

Die Ausgestaltung der Regelungen im EEG stellt den wichtigsten Anreiz für den Ausbau der Photovoltaik im Land dar. Das Land begleitet daher die derzeit laufende Novellierung des EEG konstruktiv. Der Gesetzentwurf für ein EEG 2023, den das Bundeskabinett am 06.04.2022 verabschiedet hat, enthält dabei zahlreiche Vorschläge in Bezug auf die Photovoltaik im Gebäudebereich, die viele Forderungen des Landes aufgreifen. Dazu gehört die Stabilisierung der Vergütungssätze für PV-Dach-Anlagen und die Einführung neuer planbarer Degressionsregeln für die Absenkung der Vergütung. Die Eigenversorgung wird umfassend gestärkt, da die Finanzierung der EEG-Umlage durch die Stromverbraucher wegfällt. Mit einem neuen Vergütungsmodell für Anlagen, die den erzeugten Strom vollständig ans Netz abgeben, wird ein neuer Anreiz gesetzt, Dachflächen möglichst umfassend auszunutzen. Die Pflicht zur Teilnahme an Ausschreibungen für sehr große PV-Dachanlagen greift nach den Vorschlägen erst ab einer installierten Leistung von 1 MW statt bisher 300 kW. Zudem können auch Anlagen, deren Vergütung



in Ausschreibungen ermittelt wurde, Eigenversorgung betreiben. Der Mieterstromzuschlag wird neu berechnet und die Deckelung des Modells auf 500 MW pro Jahr aufgehoben.

#### Zu Frage 4:

Bezüglich der Überbrückung von Brandwänden mit Anlagen oder Leitungen enthält § 30 Abs. 7 Satz 2 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) Anforderungen, die den Nachbarschutz bezüglich des Brandschutzes betreffen:

„(7) (...) Dies gilt auch für Anlagen und Leitungen mit brennbaren Materialien auf Dächern und an Außenwänden; sie müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass ein Brand nicht auf andere Brandabschnitte, Gebäude oder Gebäudeteile übertragen werden kann.“

Diese Anforderung wurde mit der Novellierung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz in 2015 aufgenommen, da es mehrfach zu Brandüberschlägen durch Leitungsanlagen auf Nachbargebäude kam.

Anforderungen bezüglich der Abstände von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen zu Nachbargebäuden sind in § 32 Abs. 7 LBauO formuliert:

„(7) Dachvorsprünge, Dachgesimse, Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen und Lichtkuppeln sowie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Dachflächen sind so anzuordnen und herzustellen, dass ein Brand nicht auf andere Gebäude oder Gebäudeteile übertragen werden kann. Von Brandwänden oder von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen 1,25 m entfernt sein

1. Öffnungen wie Dachflächenfenster, Oberlichter und Lichtkuppeln in der Dachfläche, wenn die Brandwände oder Gebäudetrennwände nicht mindestens 0,30 m über Dach geführt sind,
2. Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch Wände nach Nummer 1 gegen Brandübertragung geschützt sind,



3. aufgeständerte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie bei Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5, wenn sie nicht durch Wände nach Nummer 1 oder sonst geeignete Vorkehrungen gegen Brandübertragung geschützt sind; § 30 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.“

Die Abstandsanforderung von 1,25 m zum Nachbargebäude gilt in Rheinland-Pfalz nur für aufgeständerte Anlagen auf Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5, wenn die Brandwände oder Gebäudetrennwände nicht mindestens 0,30 m über Dach geführt sind oder sonst geeignete Vorkehrungen gegen Brandübertragung getroffen wurden.

#### Bei Gebäuden

- der Gebäudeklassen 1 und 2,
- mit fläch aufliegenden oder in das Dach integrierten Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Dächern von Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 oder
- mit aufgeständerten Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Dächern von Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5, wenn die Brandwände oder Gebäudetrennwände mindestens 0,30 m über Dach geführt oder sie durch sonst geeignete Vorkehrungen gegen Brandübertragung geschützt sind,

sind keine konkreten Mindestabstände geregelt. Das Schutzziel, die Übertragung eines Brandes auf andere Gebäude oder Gebäudeteile zu verhindern, ist auch in diesen Fällen zu beachten. Daher sind die für ein Bauvorhaben erforderlichen Abstandsmaße nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

#### Zu Frage 5:

Die Regelungen der jeweiligen Landesbauordnungen orientieren sich grundsätzlich an der Musterbauordnung (MBO) der Bauministerkonferenz.

Die Musterbauordnung sieht in § 32 Abs. 5 Satz 1 vor, dass Solaranlagen so anzuordnen und herzustellen sind, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Zudem wird in Satz 2 Nr. 2 geregelt, dass Solaranlagen von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig



sind, mindestens 1,25 m entfernt sein müssen, wenn sie nicht durch Brandwände oder Gebäudetrennwände, die mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind, gegen Brandübertragung geschützt sind. (Unter den Begriff Solaranlagen fallen sowohl Anlagen der Solarthermie als auch der Photovoltaik.) Entsprechende Regelungen sehen auch die Bauordnungen der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vor. Der Abstand von 1,25 m gilt dabei für alle Gebäudeklassen und auch bei flach aufliegenden Anlagen.

Die Bauordnungen der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen enthalten insoweit spezifische Sonderregelungen. Danach genügt bei dachparallel installierten Photovoltaikanlagen, deren Außenseiten und Unterkonstruktionen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, ein Abstand von 0,50 m. Aufgeständerte Anlagen müssen damit unabhängig von der Gebäudeklasse einen Abstand von 1,25 m einhalten.

Die Bauordnungen der Länder Baden-Württemberg und Niedersachsen enthalten insoweit keine konkreten Abstandsregelungen. Da das Schutzziel, die Übertragung eines Brandes auf andere Gebäude oder Gebäudeteile zu verhindern, auch nach den Bauordnungen dieser Länder zu beachten ist, sind die für ein Bauvorhaben erforderlichen Abstandsmaße nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

Die Länder Baden-Württemberg, Berlin und Hamburg haben eigenständige gesetzliche Regelungen außerhalb der Bauordnungen getroffen, die die Installation von PV-Anlagen auf Wohngebäuden im Neubau oder bei umfassender Dachsanierung verpflichtend machen. Das Landessolargesetz Rheinland-Pfalz, das eine Pflicht zur Ausstattung von gewerblich genutzten Gebäuden und gewerbezugehörigen Parkplatzflächen mit einer PV-Anlage vorsieht, erfasst Wohngebäude nicht. Der Koalitionsvertrag im Bund sieht ebenfalls die Einführung einer Pflicht zur Installation von PV-Anlagen auf gewerblichen Neubauten vor; ein Entwurf für entsprechende Regelungen liegt noch nicht vor.



Zu Frage 6:

Die in der Antwort zu Frage 4 dargestellte Regelung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz entspricht im Wesentlichen § 32 Abs. 5 MBO. Der Abstand von 1,25 m gilt dabei jedoch nur für aufgeständerte Anlagen bei Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5; bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, bei flach aufliegenden oder in das Dach integrierten Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Dächern von Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 sowie bei aufgeständerten Anlagen auf Dächern von Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5, wenn sie durch Brandwände oder Gebäudetrennwände, die mindestens 0,30 m über Dach geführt werden oder durch sonst geeignete Vorkehrungen gegen Brandübertragung geschützt sind, sind geringere Abstände möglich.

Die in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz enthaltenen Anforderungen sind ausgewogen und schutzzielorientiert gefasst. Sie ermöglichen im Ländervergleich auf Basis einer schutzzielorientierten Einzelfallprüfung ausreichende Abstände für Photovoltaikanlagen, ohne für alle Konstellationen ein starres Maß vorzugeben.

Zu Frage 7:

Derzeit sind aufgrund der in der Antwort zu Frage 6 genannten Vorteile keine Änderungen der beschriebenen Regelung geplant.

gez.

Katrin Eder